

BVGer D-7135/2023 vom 1. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7135_2023_d20231201

FR: TAF D-7135/2023 du 1 décembre 2023

IT: TAF D-7135/2023 del 1 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5320/2023 vom 1. Dezember 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl.

D-7135/2023 Seite 4 ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1). 2. 2.1 Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). 2.2 Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund versehentliches Nichtberücksichtigen in den Akten liegender erheblicher Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) sowie das nachträgliche Erfahren erheblicher Tatsachen oder Auffinden entscheidender Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht beigebracht werden konnten (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund versehentliches Nichtberücksichtigen in den Akten liegender erheblicher Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) sowie das nachträgliche Erfahren erheblicher Tatsachen oder Auffinden entscheidender Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht beigebracht werden konnten (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 3.1.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 3.1.2

Der Gesuchsteller führt in seinem Revisionsgesuch aus, der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) «Albanien: Organisiertes Verbrechen, Justiz und Korruption» vom 14. Dezember 2021 sei unberücksichtigt geblieben, obwohl er als bekannt vorauszusetzen wäre. Aus dem Bericht werde ersichtlich, dass der albanische Polizeiapparat korrupt sei, was den Gesuchsteller bei einer Rückkehr in hohe Gefahr bringe, da der Schutz vor dem organisierten Verbrechen nicht gewährleistet sei.

E. 3.1.3

Ein Übersehen einer aktenkundigen Tatsache liegt dann vor, wenn das Gericht ein Aktenstück gar nicht zur Kenntnis genommen oder dessen Sinn nicht richtig erfasst hat. Eine Revision scheidet aus, wenn einer bestimmten Tatsache bewusst keine Rechnung getragen wird, weil das Gericht diese für nicht ausschlaggebend hält. Ferner muss die Tatsache

D-7135/2023 Seite 5 erheblich sein. Erheblichkeit setzt voraus, dass die Tatsache geeignet ist, die tatbeständlichen Grundlagen des Entscheids zu ändern, was bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis führen würde. Im Urteil vom 1. Dezember 2023 wurde festgehalten, es handle sich um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde, welche in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden werde (Art. 111 Bst. e AsylG) weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen sei (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Weiter wurde im Urteil dargestellt, es handle sich bei Albanien um einen verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG und der Beschwerdeführer vermöge mit seinen Vorbringen die Regelvermutung, dass eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, nicht umzustossen. Insbesondere habe er nicht aufzeigen können, dass die albanischen Behörden gerade in seinem Fall nicht gewillt oder fähig wären, ihm Schutz zu bieten. Er habe sich nie an die zuständige Polizei

oder Staatsanwaltschaft gewendet, weshalb es keine Hinweise dafür gebe, dass diese ihm die notwendige Schutzgewährung verweigert hätten. Der Bericht der SFH vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieser lediglich allgemeine Aussagen enthält und sich nicht mit der individuellen Lage des Gesuchstellers auseinandersetzt. Der Bericht vermag sodann die oben genannte Regelvermutung nicht umzustossen. Ausserdem kann nicht nur, weil der Bericht im summarisch begründeten Urteil keine Erwähnung fand, automatisch davon ausgegangen werden, dieser sei nicht bekannt gewesen und im Rahmen der allgemeinen Abklärungen nicht berücksichtigt worden. Auch betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde im summarisch begründeten Urteil ausgeführt, weshalb keine Gründe – weder aufgrund der allgemeinen Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat noch individueller Art – vorliegen würden, die den Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheinen liessen. Daraus erhellt, dass das Bundesverwaltungsgericht keine in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Dieser Revisionsgrund setzt D-7135/2023 Seite 6 demgemäss zum einen voraus, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Solche Beweismittel sind folglich dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen, erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar schon im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatsächliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b; OBERHOLZER, a.a.O., Art. 123 N 12).

E. 3.2.2

In seiner Eingabe führt der Gesuchsteller aus, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2023 habe ihn alarmiert, weshalb er begonnen habe, nach Informationen zu suchen, die seine Aussagen stützen. Glücklicherweise habe er Berichte über laufende Ermittlungen und Festnahmen in Albanien gefunden, die von französischen und belgischen Behörden durchgeführt würden. Diese würden deutlich die Korruption innerhalb der albanischen Polizei und ihre Verwicklung in kriminelle Machenschaften zeigen. Es erscheint aufgrund dieser Begründung fraglich, ob die neuen Beweismittel bei zumutbarer

Sorgfalt nicht bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können. Diese Frage kann vorliegend jedoch offengelassen werden, da es auch diesen Beweismitteln – wie dem Bericht der SFH – an der Erheblichkeit mangelt. Offensichtlich will der Gesuchsteller mit dem Verweis auf diese Verfahren darlegen, dass er in Albanien keinen Schutz erhalten könnte aufgrund der grassierenden Korruption. Jedoch lässt sich auch mit diesen Berichten die Regelvermutung, welche für Albanien als ein verfolgungssicherer Staat gilt und wonach eine flüchtlingsrechtlich bedeutsame staatliche Verfolgung dort nicht stattfindet und der behördliche Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, nicht umstossen. Die erwähnten Verfahren lassen nicht den Schluss zu, dass jede Person, die einmal von

D-7135/2023 Seite 7 Mitgliedern der organisierten Kriminalität bedroht wurde, als verfolgt zu gelten hat. So ist erneut festzuhalten, dass sich der Gesuchsteller nie um polizeilichen Schutz bemüht hat und in seinem konkreten Fall keine Hinweise dafür vorliegen, er hätte diesen nicht erhalten. Ausserdem zeigen die von ihm genannten Quellen gerade auf, dass gegen die Korruption in Albanien vorgegangen wird und Albanien hierbei internationale Unterstützung erhält. Die Beweismittel sind nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich (d.h. Beweismittel, welche bei ihrer Berücksichtigung dazu geführt hätten, dass der angefochtene Entscheid anders ausgefallen wäre) im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu qualifizieren. Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vermögen sie somit auch kein Wegweisungshindernis zu begründen.

E. 3.3

Dem Gesuchsteller ist es damit nicht gelungen, Gründe darzulegen respektive relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-5320/2023 vom 1. Dezember 2023 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch ist demzufolge abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 750.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Revisionsgesuch jedoch nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann und sich aus den Akten ergibt, dass der Gesuchsteller bedürftig ist, ist das mit dem Revisionsgesuch gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil fällt der mit Verfügung vom 22. Dezember 2023 gewährte und am 30. Januar 2024 bestätigte provisorische Vollzugsstopp dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7135/2023 Seite 8